

Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen)\*. Die finanzielle Beteiligung der örtlichen Räte an zusätzlichen Maßnahmen ist dann zulässig, wenn dadurch nicht die Durchführung geplanter Maßnahmen gestört wird. Die Mittel dafür können aus den Fonds der Volksvertretungen genommen werden.

Die Koordinierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium erfolgt vor allem durch den Abschluß von Vereinbarungen und Verträgen (§ 4 Abs. 2 u. § 55 Abs. 3 u. 4 GöV).

Die Vereinbarungen zwischen den örtlichen Räten sowie den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen enthalten z. B. Festlegungen zur Entwicklung der massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten, zur gemeinsamen Nutzung vorhandener Kapazitäten auf geistig-kulturellem Gebiet und für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Bürger. Bedeutsam sind auch Verpflichtungen der Betriebe zur Mitwirkung am Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“, beispielsweise zur Pflege städtischer Grünanlagen durch Betriebskollektive, Festlegungen über die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Sportfesten der Werktätigen der Betriebe und der Bürger eines Wohngebietes oder die Bereitstellung betrieblicher Kultureinrichtungen für Jugendweiherveranstaltungen.

Die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen kann wesentlich erhöht werden, wenn sich möglichst viele Betriebe daran beteiligen. Deshalb werden die Vereinbarungen häufig in komplexer Form abgeschlossen, d. h., daß an einer Vereinbarung mit dem Rat einer Stadt oder Gemeinde mehrere Betriebe gleichzeitig beteiligt sind. Als vorteilhaft hat sich in der Praxis erwiesen, die Ausschüsse der Nationalen Front und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in die Vorbereitung solcher Vereinbarungen einzubeziehen. Damit wird erreicht, daß die Erfüllung der Vereinbarungen zur Angelegenheit der Bürger des Territoriums und der Werktätigen der Betriebe wird.

Der gemeinsame Einsatz materieller und finanzieller Fonds für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen wird über den Abschluß von Verträgen organisiert. In diesen Verträgen sind die beiderseitigen Leistungen für die gemeinsamen Maßnahmen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten konkret festzulegen. Das betrifft insbesondere die Beteiligung der Vertragspartner an der Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, die Art und Weise der späteren Nutzung und die Verantwortung für die Unterhaltung und Werterhaltung der fertiggestellten Objekte.

In einzelnen sind die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Gestaltung ihrer Vertragsbeziehungen im Beschluß über die Richtlinien für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — vom 8.7.1970 (GBl. II 1970 Nr. 64 S. 463) sowie in der VO über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17.7.1968 (GBl. II 1968 Nr. 83 S. 661) geregelt. Bedeutsam ist ferner der Beschluß über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger vom 30.8.1973 (GBl. I